

Bernisches Verwaltungs- und Verfahrensrecht FS 2024

Übungen vom 26. März 2024

Kaspar Sutter

I. Einleitende Tipps zur Falllösung

1. SV/Aufgabenstellung genau lesen (2-3x)
2. Mindmap: wesentliche Rechtsprobleme und «Lösungen» (stichwortartig)
3. Reinschrift

II. Fall Gehaltseinreihung

1. EINTRETENSVORAUSSETZUNGEN

- a. Spezialgesetzliche Regelung
- b. Anfechtungsobjekt
- c. Zuständigkeit:
 - sachlich-funktionell
 - örtlich
- d. Legitimation i.w.S. und i.e.S.
- e. Frist und Form
- f. Kognition
- g. Zulässigkeit Anträge Y.?

Ergebnis formelle Prüfung

2. MATERIELLES

a. Kurze Darstellung Kompetenzordnung und anwendbare Rechtsgrundlagen:

- Art. 32 GG, vgl. auch Art. 67 Abs. 3 i.V.m. Art. 111 Abs. 1 KV
- PersR EG X. anwendbar:
 - Bis Gehaltsstufe 24: 1 GS als Erfahrungsaufstieg (Art. 7 Abs. 1 Satz 1) und bis 2 GS als Leistungsaufstieg (Art. 7 Abs. 1 Satz 2)
 - Ab Gehaltsstufe 25: 2-3 zusätzliche GS (Art. 7 Abs. 2)
 - Verzicht bei schwieriger finanzieller Lage (Art. 9)

b. Anspruch auf 1 GS als Erfahrungsanteil (Art. 7 Abs. 1 Satz 1 PersR EG X.)?

- «Bis zur Gehaltsstufe 24 [...]»: «Bis und mit» oder GS 24 nicht vom automatischen Gehaltsaufstieg erfasst?
- Systematisch-teleologische Auslegung: Lückenlosigkeit des Gehaltssystems weist darauf hin, dass GS 24 miterfasst sein muss.

Zwischenfazit: Anspruch auf 1 zusätzliche Gehaltsstufe (Erfahrungsanteil gem. Art. 7 Abs. 1 Satz 1 PersR EG X.)

c. *Anspruch auf 1-2 GS als Leistungsanteil (Art. 7 Abs. 1 Satz 2 PersR EG X.)?*

- Entschliessungsermessen («Kann-Bestimmung»), zudem: kant. RM-Behörde übt im Bereich des Besoldungsrecht bes. Zurückhaltung (Autonomie)
- Aber: Eingreifen bei sachlich unhaltbarer Ermessensausübung (Willkür)
- *Hier:* Vieles spricht für sachlich unhaltbare Ermessensausübung und Gewährung von 2 zus. GS (andere Argumentation möglich!):

- Seit 2013 besteht Anspruch, Y. ist erheblicher finanz. Nachteil erwachsen
- In letzten 10 Jahren nie Leistungsanteil erhalten, während MA mit schlechterer Beurteilung und sogar rund die Hälfte der MA mit gl. Beurteilung («sehr gut») zusätzliche GS erhalten haben

Argument EG, die Beurteilung sei «überdurchschnittlich wohlwollend» nicht stichhaltig: kein Eingriff des GR (10 Abs. 2 PersR EG X.), sachnäherer Vorgesetzter/Abteilungsleiter (vgl. Art. 12 Abs. 1 PersR EG X.)

- Jahr 2023: überdurchschnittliche Arbeitsleistung Y. (vgl. Ausfall Arbeitskollege)
- Grosse Berufserfahrung von 10 Jahren (Art. 6 Abs. 2 PersR EG X.)
- (nur MA mit «ausgezeichneter Leistung»: Verwendung von nicht in Art. 6 Abs. 3 PersR EG X. vorgesehener Bewertungstermini als Indiz für Willkür)

Zwischenfazit: Anspruch auf 2 zusätzliche Gehaltsstufe (Leistungsanteil gem. Art. 7 Abs. 1 Satz 2 PersR EG X.)

d. Anspruchshindernde Wirkung einer schwierigen finanziellen Lage (Art. 9 PersR EG X.)?

- Seit 2013: Gemeinderechnung mit erheblichem Ertragsüberschuss
- Gemeinde hat ...
 - Gewährung von Gehaltsstufen nie von der jeweiligen finanz. Lage abhängig gemacht, sondern sich stets an den kant. Beschluss angelehnt
 - stets den Erfahrungsanteil und darüber hinaus regelmässig auch zusätzliche Gehaltsstufen gewährt

Zwischenfazit: keine anspruchshindernde Wirkung gemäss Art. 9 PersR EG X.

e. Rechtsfolgen

f. Kostenverlegung

3. *DISPO*

Demnach entscheidet das Regierungsstatthalteramt:

1. Die Beschwerde wird insofern gutgeheissen, als der Beschwerdeführer fürs Jahr 2024 in die Gehaltsklasse 14 mit Gehaltsstufe 27 eingereiht wird. Im Übrigen wird auf die Beschwerde nicht eingetreten.
2. Es werden keine Verfahrenskosten erhoben und keine Parteikosten gesprochen.
3. Zu eröffnen:
 - Beschwerdeführer Y.
 - Beschwerdegegnerin X.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diesen Entscheid kann **innert 30 Tagen** seit Eröffnung und unter Beachtung der Formvorschriften von Art. 32 VRPG Beschwerde beim Verwaltungsgericht des Kantons Bern, Speichergasse 12, 3011 Bern, erhoben werden.

(RUBRUM)

Regierungsstatthalteramt Bern-Mittelland

Bern, 26. März 2024

Y., ...

Beschwerdeführer

gegen

Einwohnergemeinde X., handelnd durch den Gemeinderat, ...

Beschwerdegegnerin

betreffend Gehaltseinreihung von Y. per 2024 (Verfügung der Einwohnergemeinde X. vom 7. Dezember 202)

III. Fall Kundgebungsreglement

1. EINTRETENSVORAUSSETZUNGEN

- a. Spezialgesetzliche Regelung
- b. Anfechtungsobjekt
- c. Zuständigkeit
- d. Legitimation
- e. Frist und Form
- f. Kognition

Ergebnis formelle Prüfung



2. MATERIELLES

- Abstrakte Normenkontrolle kommunale Erlasse: Verstoss gegen übergeordnetes Recht wird geprüft
- Hier: Verstoss von nArt. 6a KGR gegen Art. 19 Abs. 2 Satz 2 KV?
- Verfassungskonforme Auslegung (Grundsatz der Normerhaltung):
 - (1) Besteht dafür im vorliegenden Fall Spielraum (vgl. Struktur der Regelungen)?
 - (2) Falls ja, Kriterien BGer-Praxis:
 - Tragweite des Grundrechtseingriffs?
 - Konkrete Umstände der Normanwendung (Wahrscheinlichkeit verfassungstreuer Anwendung)?
 - Möglichkeit und Wirksamkeit nachträglichen Rechtsschutzes?

Hier: Die Möglichkeit einer verfassungskonformen Auslegung von nArt. 6a KgR ist eher zu verneinen (vgl. auch VGE 100.2009.180U vom 18.02.2010).

Im Übrigen (Argumentation «Statistiken»): Unrichtige bzw. unvollständige SV-Feststellung nicht ersichtlich (wäre Argument bzgl. Rechtsanwendung, d.h. Rüge einer falschen Würdigung im Rahmen der Rechtsanwendung; aber i.O.)

Fazit: Beschwerde unbegründet, Art. 6a KGR verletzt Art. 19 Abs. 2 KV

3. DISPO

Demnach entscheidet das Verwaltungsgericht:

1. Die Beschwerde wird abgewiesen.
2. Die Kosten des Verfahrens vor dem Verwaltungsgericht, bestimmt auf eine Pauschalgebühr von CHF 3'000.00, werden der Beschwerdegegnerschaft zu einem Drittel, ausmachend CHF 1'000.00, auferlegt. (Im Übrigen werden keine Kosten erhoben.)
3. Die Einwohnergemeinde Bern hat der Beschwerdegegnerschaft für das Verfahren vor dem Verwaltungsgericht die Parteikosten, festgesetzt auf insgesamt CHF 3'000.00 (inkl. Auslagen und MWSt), zu zwei Dritteln, ausmachend CHF 2'000.00, zu ersetzen.
4. Zu eröffnen:
 - Beschwerdeführerin (GU)
 - Beschwerdegegnerschaft (GU)
 - Regierungsstatthalteramt Bern-Mittelland

Der Abteilungspräsident:

Die Gerichtsschreiberin:

X.

Y.

(RUBRUM)

Verwaltungsgericht des Kantons Bern

Verwaltungsgerichtliche Abteilung

Urteil vom 28. März 2023

Einwohnergemeinde Bern, handelnd durch den Gemeinderat, ...

Beschwerdeführerin

gegen

1. X., ...

...

vertreten durch Fürsprecher ...

Beschwerdegegnerschaft

und

Regierungsstatthalteramt Bern-Mittelland, ...

Vorinstanz

betreffend Teilrevision des Reglements vom 20. Oktober 2005 über Kundgebungen auf öffentlichem Grund; Art. 6a KgR gemäss Beschluss des Stadtrats (Entscheid der Regierungsstatthalterin von Bern vom 15. Februar 2023)

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

